



2017

Geschäftsbericht

Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung KEV

Geschäftsbericht

Editorial	3
Rückblick auf das Geschäftsjahr 2017	4
Nachfrage, Produktion und Vergütungen	6
Einmalvergütung	8
Mehrkostenfinanzierung	8

Finanzbericht


Lagebericht	10
Betriebsrechnung	14
Bilanz	15
Geldflussrechnung	16
Rechnung über die Veränderung des Kapitals	17
Anhang	18
Bericht der Revisionsstelle	24
Glossar	26
Impressum	27

Am 21. Mai 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Damit gab sie den Startschuss für einen langen und tiefgreifenden Prozess der Veränderung, dessen Ende noch in vielen Bereichen offen ist. Aber es ist mit Sicherheit der weise Entschluss für eine Zukunft, welche die Schweiz selber aktiv gestaltet, so wie es Abraham Lincoln in seinem Zitat fordert. Wir machen damit einen mutigen Schritt, eben weil uns die Auswirkungen nicht zu Beginn schon mit letzter Sicherheit bekannt sind.

Das revidierte Energiegesetz mit den zugehörigen Verordnungen regelt ab 2018 die erste Phase dieser Energiestrategie. Dabei werden einige Aufgaben neu geordnet: So werden die Mittel des KEV-Fonds nun vom Bund verwaltet und die bisher für den Vollzug der Förderung zuständige Abteilung von Swissgrid ist in die neu gegründete Tochtergesellschaft Pronovo AG ausgelagert worden. Die Stiftung KEV wird deshalb nicht mehr benötigt und befindet sich in Liquidation. Auch die Förderung selber wird angepasst: Die bisherige kostendeckende Einspeisevergütung ist Anfang 2018 in ein Einspeisevergütungssystem (EVS) mit Direktvermarktung umgebaut worden und für die meisten Photovoltaik-Neuanlagen gibt es nur noch die Einmalvergütung (EIV). Mit der Erhöhung des Netzzuschlags auf maximal 2.3 Rp./kWh werden mehr Mittel für die vielen Massnahmen zur Verfügung stehen. Allerdings gehen diese Mehrerträge nur in geringer Masse an das EVS und die EIV. Der vollständige Abbau der bestehenden Warteliste dürfte daher noch viele Jahre dauern oder gar nie möglich sein. Die Energiestrategie ist aber als langer Prozess angelegt und so zu verstehen. Wichtig ist daher nicht nur der heutige Start, sondern auch das Durchhalten in den kommenden Jahrzehnten.

Wir sind stolz auf die geleistete Arbeit und die Ergebnisse. Unser ausdrücklicher Dank gilt vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Partnern, welche uns in den vergangenen Jahren wertvoll unterstützt und begleitet haben. Wir haben nun den Stab weitergeben, das heisst eine gesunde Organisation mit stabilen Prozessen und geordneten Finanzen an die Pronovo AG und das Bundesamt für Energie abtreten können. Ihnen wünschen wir bei der Fortführung ihrer Aufgaben alles Gute und viel Erfolg.

Freundliche Grüsse



Daniel Odermatt
Liquidator



René Burkhard
Geschäftsführer

«The best way to
predict your future is
to create it.»

Abraham Lincoln, 1809 – 1865, 16. Präsident der
Vereinigten Staaten von Amerika

Rückblick auf das Geschäftsjahr 2017

Das Jahr 2017 verlief einzigartig: Einerseits herrschte «die Ruhe vor dem Sturm» und andererseits war es «Business as usual». Die Ruhe vor dem Sturm, weil keine neuen Förderverpflichtungen für die kostendeckende Einspeisevergütung ausgestellt werden konnten. Doch die im Mai 2017 an der Urne genehmigte Energiestrategie 2050 wird die Förderung von erneuerbaren Energien grundlegend verändern und erforderte schon 2017 wichtige Vorbereitungsarbeiten. Gleichzeitig blieb im Alltagsgeschäft auch vieles gleich: Beispielsweise die wiederum sehr hohe Zahl von neuen Fördergesuchen, die Steigerung der Produktion erneuerbaren Stroms oder die Einmalvergütung von kleinen PV-Anlagen.

Das politisch herausragende Ereignis des Jahres 2017 war sicherlich die Volksabstimmung vom 21. Mai. Die Energiestrategie 2050 wurde genehmigt und mit ihr auch diverse neue Gesetze, unter anderem das revidierte Energiegesetz. Es bildet die Basis für die neue Ausrichtung der Energiepolitik und regelt die Förderung der erneuerbaren Energien ab 2018. Damit wird der maximale Zuschlag auf die Netznutzung von 1.5 auf 2.3 Rappen pro kWh erhöht. So stehen den Förderprogrammen mehr Mittel zur Verfügung. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) – neu Einspeisevergütungssystem (EVS) – wird zeitlich befristet und läuft Ende 2022 aus. Trotz der heute noch langen Warteliste werden danach keine weiteren Anlagen mehr ins EVS aufgenommen. Bereits geförderte Anlagen sind jedoch von der Befristung ausgenommen und erhalten ihre Vergütung bis zum Ende der jeweiligen Vergütungsdauer. Ergänzend zu diesen finanziellen Elementen wird die Förderung näher an die Marktbedingungen herangeführt. Das Gesetz setzt dazu vermehrt auf Investitionshilfen, insbesondere bei Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, auf den Eigenverbrauch des erzeugten Stroms sowie auf neue Elemente wie die Direktvermarktung, welche eine bedarfsgerechte Stromerzeugung unterstützt.

Die 12 529 KEV-geförderten Anlagen haben 2017 zusammen 2995 GWh erneuerbaren Strom ins Netz eingespeist, gegenüber 2633 GWh im Vorjahr. Das entspricht 5.2 Prozent des schweizerischen Endverbrauchs; im Jahr 2016 waren es 4.6 Prozent. Darin nicht eingerechnet sind die 305 GWh der mit der Mehrkostenfinanzierung geförderten Anlagen sowie die gut 339 GWh der kleinen PV-Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten haben.

Keine neuen Förderzusagen im Jahr 2017

Das Gesamtbild zeigt eine weitere Zunahme der geförderten Stromerzeugungsanlagen und somit eine Erhöhung der Produktion erneuerbaren Stroms in der Schweiz. Die Produktion der KEV-geförderten Anlagen ist jedoch nur leicht um 362 GWh bzw. 118 Anlagen gestiegen: Da 2017 aufgrund der beschränkten Mittel im Netzzuschlagsfonds keine neuen KEV-Förderverpflichtungen ausgestellt werden konnten – ein Novum in der Geschichte der KEV –, beschränkt sich die Zunahme auf Inbetriebnahmen von Projekten mit Förderzusagen aus früheren Jahren.

Rückblickend auf die vergangenen Jahre darf man sich an dieser Stelle fragen, was passiert wäre, wenn die Abstimmung im Mai 2017 negativ ausgefallen wäre. Die Stromproduktion der geförderten Anlagen erreicht bereits rund 67 Prozent des im alten Energiegesetz festgelegten Ziels der Erhöhung der jährlichen Erzeugung erneuerbaren Stroms um 5400 GWh. Hätte die Schweiz dieses Ziel bis zur vorgegebenen Frist im Jahr 2030 erreichen können? Angesichts der jährlichen Zuwächse

allein der durch die KEV geförderten Anlagen in der Vergangenheit lässt sich vermuten – trotz eines zu erwartenden gewissen Sättigungseffekts –, dass dieser Zubau sicher gelungen wäre. Doch mit dem neuen Energiegesetz sind diese Vorgaben nun ehrgeiziger geworden und gleichzeitig haben sich die Voraussetzungen geändert: Die Produktionsziele sind im Energiegesetz nun deutlich höher angesetzt.

Zahlenmässig weiterhin dominant: Photovoltaik mit Einmalvergütung

Wie schon in den Vorjahren berichtet, ist die Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen ein Erfolgskonzept und zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen geworden. Fördergesuche betreffen seit 2011 und heute in verstärktem Masse nahezu ausschliesslich PV-Projekte: Im Jahr 2017 waren es über 14 000. Gleichzeitig sind im 2017 13 132 Einmalvergütungen, in der Summe rund 100 Millionen Franken, an kleine PV-Anlagen ausbezahlt worden. Auch das neue Energiegesetz und die zugehörigen Verordnungen anerkennen diesen Erfolg. Sie tragen dieser hohen Nachfrage insofern Rechnung, indem sie für nahezu alle PV-Anlagen die EIV als einzige mögliche Förderung vorsehen. Die bestehende Warteliste von kleinen Anlagen, das heisst alle Anlagen bis 100 kWp, wird nun innerhalb von zwei Jahren abgebaut. Einige wenige, ältere und grosse PV-Anlagen könnten noch ins EVS aufgenommen werden, andere erhalten innerhalb der nächsten Jahre eine grosse Einmalvergütung. Diese Förderungen dauern, gemäss revidiertem Energiegesetz, noch bis 2030. Bis 2035 soll ein grosser Teil des Schweizer Stroms von PV-Anlagen stammen. Das heisst, die Anzahl dieser Anlagen wird in der Schweiz noch stark zunehmen.

Mehr Digitalisierung und neue Zuständigkeiten in der Abwicklung

Den neuen Anforderungen wird mit einem höheren Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad begegnet. Bereits bei der Anmeldung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen werden Daten durch Antragsteller, Installateure und Netzbetreiber digital erfasst. Diese Automatisierung setzt sich durch alle Prozesse fort; die Installation von immer mehr Smart Metern erleichtert den Datenaustausch und wird den Eigenverbrauch und Eigenverbrauchsgemeinschaften unterstützen. Parallel dazu nimmt die Bedeutung der Herkunftsnachweise (HKN) zu. Neu müssen sämtliche Stromlieferungen an Endkunden mittels HKN belegt sein. Die Deklaration von «Graustrom» unbekannter Herkunft ist in den Stromkennzeichnungen ab 2018 nicht mehr zulässig. Dies führt zu einer Erhöhung der ausgestellten bzw. gehandelten HKN, auf die sich Pronovo nun ebenfalls vorbereitet.

In der Abwicklung der Förderungen wurden die Zuständigkeiten optimiert. Einige Aufgaben wie zum Beispiel die Verwaltung der Förderanträge für Geothermie und die Investitionshilfen für Wasserkraft gehen vollständig ans Bundesamt für Energie (BFE) über. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) übernimmt seinerseits die Förderanträge für Gewässersanierungen, und der Bund die Verwaltung des Netzzuschlagsfonds.

Die Auflösung der Stiftung KEV und die Gründung von Pronovo

Mit dem neuen Energiegesetz und der Neuverteilung der Zuständigkeiten entfallen die bisherigen Aufgaben der Stiftung KEV. Sie befindet sich daher in Liquidation. Die finanziellen Mittel sind am 3. Januar 2018 geordnet an den Bund übertragen worden. Die Liquiditätsplanung des Netzzuschlagsfonds, einer der zentralsten und wichtigsten Aufgaben der Stiftung KEV in der Vergangenheit, übernimmt neu das BFE. Die Abwicklung des Netzzuschlagsinkassos, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen sowie die Abwicklung der Förderprogramme EVS, MKF und EIV liegen in der Verantwortung der Ende 2017 gegründeten Pronovo AG. Diese ist eine eigenständige Tochterfirma der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid. Das Risikomanagement ging ebenfalls Ende 2017 von der Stiftung KEV an Pronovo über. Pronovo hat auch alle bisherigen operativen Prozesse sowie das Personal der Förderprogramme (Fachspezialisten von Swissgrid) und die Berichterstattung übernommen.

Nachfrage, Produktion und Vergütungen

Im Jahr 2017 konnte die Jahresproduktion in der KEV mit 2995 GWh ein weiteres Mal gesteigert werden. Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel im Förderfonds wurden hingegen zum ersten Mal keine neuen KEV-Förderbescheide ausgestellt. Folglich sind nur noch 118 Anlagen neu in Betrieb gegangen. Motiviert durch die Energiestrategie 2050, welche in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen wurde, sind die Anmeldezahlen auf 14 432 angestiegen.

Positiv auf die Produktion der KEV-Anlagen haben sich insbesondere die leistungsstarken «Springer-Anlagen» ausgewirkt: Seit 2015 können baureife oder bereits realisierte Anlagen an die Spitze der Warteliste springen, also vorrücken. In den Jahren 2015 und 2016 erhielten 168 solcher Springer eine Förderzusage und im Jahr 2017 gingen davon einige weitere in Betrieb. Obwohl es sich um relativ wenige Anlagen handelt, sind diese meist ziemlich gross und dadurch auch produktionsstark. Gegenüber 2016 wurden 362 GWh mehr Strom erzeugt und mit 2995 GWh ein neuer Rekord erreicht. Die Produktion entspricht einem Anteil von 5.2 Prozent des schweizerischen Endverbrauchs oder bereits mehr als der Hälfte des im alten Energiegesetz enthaltenen Ausbauziels von 5400 GWh.

Die durchschnittliche Vergütung sank im Jahr 2017 leicht von 19.4 Rappen pro kWh auf 19.3 Rappen pro kWh. Dieser Rückgang ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat die Vergütungssätze für Photovoltaik laufend gesenkt hat.

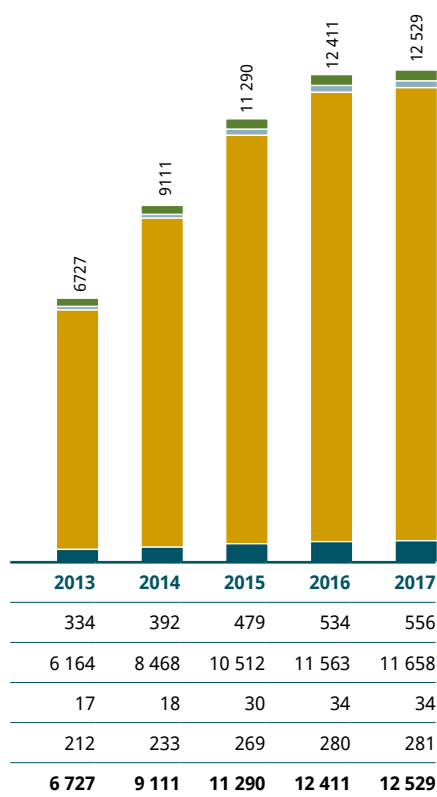
	2017			2016		
	Produktion (MWh)	Gesamtvergütung aus KEV-Fonds (in 1000 Fr.)	Marktpreis (in 1000 Fr.)	Produktion (MWh)	Gesamtvergütung aus KEV-Fonds (in 1000 Fr.)	Marktpreis (in 1000 Fr.)
Wasserkraft	1 326 885	135 666	60 950	1 166 873	134 275	42 193
Photovoltaik	543 706	148 350	28 416	448 329	137 535	16 218
Windenergie	81 932	11 757	3 717	73 906	10 748	3 096
Geothermie	0	0	0	0	0	0
Biomasse	1 041 986	140 791	47 625	943 650	127 544	39 454
Gesamt	2 994 509	436 564	140 709	2 632 757	410 102	100 961

Die effektive Produktion der durch die KEV vergüteten Anlagen (also ohne Einmalvergütungen und Nachverrechnungen) ist auf fast 3 TWh gestiegen. Bei der effektiven Produktion wird bei Anlagen, die im Jahr 2017 in Betrieb gegangen sind, die Produktion ab Inbetriebnahme bis Ende Jahr gezählt.

	2017				
	Anzahl Anlagen	Ø installierte Leistung (kW/Anlage)	Ø Strom- produktion (MWh/Anlage)	Ø Gesamt- vergütung (Fr./MWh)	Ø KEV- Förderanteil (%)
Wasserkraft	556	712	2 619	148	69
Photovoltaik	11 658	48	45	325	84
Windenergie	34	1 441	2 454	189	76
Geothermie	0	0	0	0	0
Biomasse	281	1 253	4 416	181	75
Gesamt	12 529	108	264	193	76

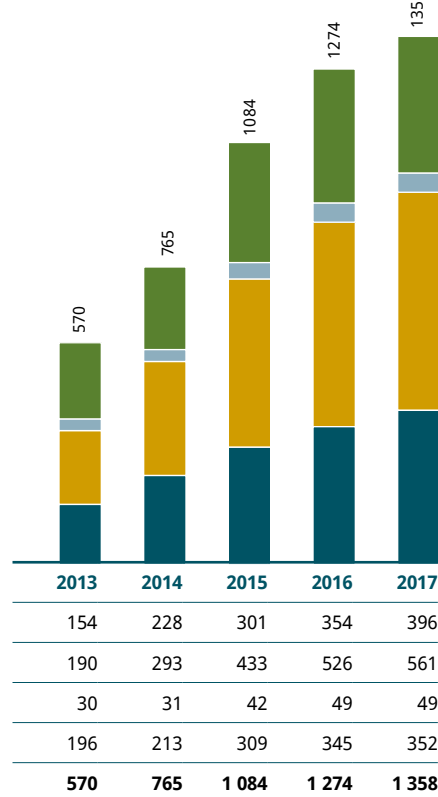
Die Zahl der durch die KEV geförderten Anlagen ist auf 12 529 Anlagen gestiegen. Die durchschnittliche projektierte Produktion pro Anlage lag bei 264 MWh. Bei der projektierten Produktion wird bei allen Anlagen, die während des Jahres 2017 in Betrieb gegangen sind, die Produktion auf das ganze Jahr hochgerechnet. Die durchschnittliche Gesamtvergütung über alle Technologien betrug 193 Franken pro MWh oder 19.3 Rappen pro kWh.

Anlagen in Betrieb



Installierte Leistung

in MW



Im Jahr 2017 sind nur 95 Photovoltaikanlagen mit KEV-Förderzusagen in Betrieb genommen worden: Der Grossteil der Inbetriebnahmen in dieser Technologie wird nun mit der Einmalvergütung gefördert.

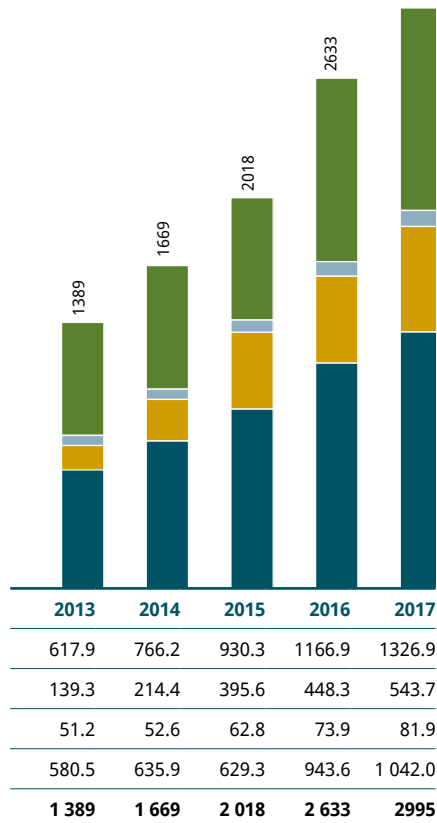
Die installierte Leistung aller geförderten Technologien liegt bereits bei insgesamt 1358 MW. Die leistungsstärkste Technologie ist weiterhin die Windkraft mit einer durchschnittlichen Leistung pro Anlage von 1441 kW.

- Wasserkraft
- Photovoltaik
- Windenergie
- Biomasse

- Wasserkraft
- Photovoltaik
- Windenergie
- Biomasse
- Gesamt**

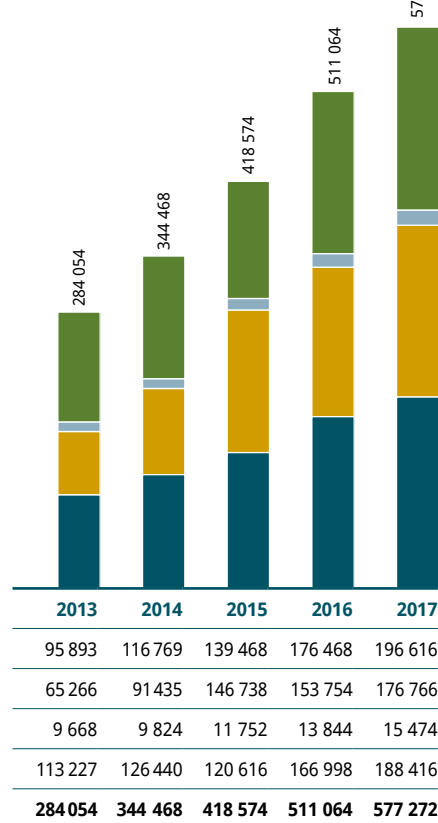
Effektive Jahresproduktion

in GWh



Gesamtvergütung

in 1000 Fr.



Die effektive Jahresproduktion von fast 3 TWh entspricht bereits dem Stromverbrauch von rund 580 000 Haushalten.

Die Gesamtvergütung ist die Summe der Beiträge aus dem KEV-Fonds und dem Marktpreis. Sie erhöhte sich gegenüber 2016 um rund 66 Millionen Franken.

- Wasserkraft
- Photovoltaik
- Windenergie
- Biomasse

- Wasserkraft
- Photovoltaik
- Windenergie
- Biomasse
- Gesamt**

Einmalvergütungen für Photovoltaik

Im Jahr 2017 wurden 13 132 Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW Leistung mit der Einmalvergütung gefördert. Die insgesamt installierte Leistung beträgt 145 MW.

Wie bereits im Jahr 2016 wurden auch 2017 insgesamt rund 100 Millionen Franken an Einmalvergütungen ausbezahlt. Die Zahl der geförderten Anlagen beträgt 13 132, was einer installierten Leistung von insgesamt 145 MW entspricht. Die durchschnittliche Vergütung pro Anlage belief sich auf rund 7670 Franken.

Bei konstanter Fördersumme nahm die Zahl der damit geförderten Anlagen wie auch deren durchschnittliche Leistung im Vergleich zu Vorjahren zu. Dies, weil Vergütungssätze kontinuierlich gesenkt wurden, da PV-Anlagen laufend günstiger werden. Anlagebetreiber mit Wahlrecht zwischen KEV und Einmalvergütung entschieden sich im Jahr 2017 noch deutlicher für die Einmalvergütung: Die Quote erhöhte sich von knapp 93 Prozent im Vorjahr auf 98.6 Prozent.

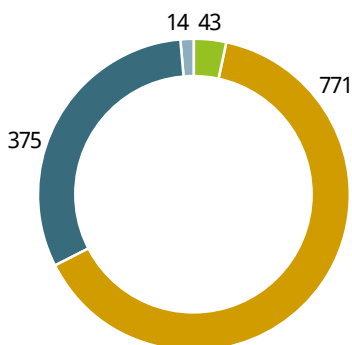
Mehrkostenfinanzierung

Die Mehrkostenfinanzierung ist die Vorläuferin der kostendeckenden Einspeisevergütung. Sie wird bis 2035 weitergeführt, neue Anlagen werden nicht mehr aufgenommen.

Bei der Mehrkostenfinanzierung (MKF) werden die Anlagenbetreiber von den lokalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit jährlich durchschnittlich 15 Rappen pro kWh vergütet. Die Mehrkosten, welche den EVU gegenüber den Bezugspreisen für gleichwertige Energie bei ihren Vorlieferanten entstehen, werden aus dem KEV-Fonds finanziert. Für die im Jahr 2017 produzierte Strommenge von 305 176 MWh wurden 30.5 Millionen Franken aufgewendet, gegenüber 33.2 Millionen Franken im Vorjahr. Das Verhältnis von Strommenge und Vergütungssumme ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

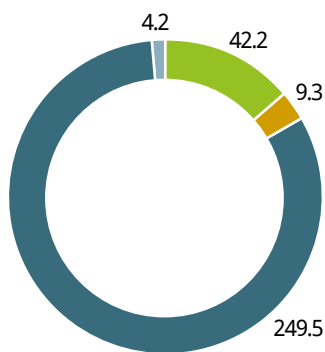
- Klär- und Biogas, Biomasse
- Photovoltaik
- Wasserkraft
- Windenergie

Anzahl Anlagen



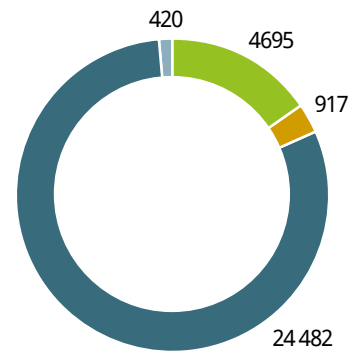
Von den 1203 unterstützten Anlagen war 2017 wie im Vorjahr die Photovoltaik die dominierende Technologie.

Produzierte Überschussenergie (in GWh)



Die MKF-Anlagen produzierten 305.2 GWh erneuerbaren Strom. Die Wasserkraft trägt den weitaus grössten Teil dazu bei.

Mehrkosten (in 1000 Fr.)



Im Jahr 2017 wurden insgesamt 30.5 Millionen Franken aus dem KEV-Fonds für die Mehrkostenfinanzierung verwendet.

Die ausbezahlten Fördergelder sind im Jahr 2017 erneut gestiegen. Das Fondskapital des Fonds KEV/MKF ist per Ende 2017 positiv.

In Folge der Umsetzung des neuen Energiegesetzes wurde die Stiftung KEV gemäss Verfügung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 27. Oktober 2017 aufgehoben. Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Stiftung KEV gehen mit dem neuen Energiegesetz an den Netzzuschlagsfonds, das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Pro-novo AG über. Wo nicht anders vermerkt, beziehen sich die folgenden Ausführungen auf das alte Energiegesetz, welches bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft war.

Das Geschäftsmodell der Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die Stiftung KEV bezweckte, unter Beachtung der Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der dazugehörigen Verordnungen, die Entgegennahme und Verwaltung des in Art. 15b Abs. 1 EnG genannten Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze. Der Zuschlag wurde auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom Bundesrat festgelegt. Das UVEK gab im Antrag an, wie sich der Zuschlag voraussichtlich auf die einzelnen in Art. 15b Abs. 1 EnG zu finanzierenden Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV-Zuschlag) und für Gewässerschutzmassnahmen (Zuschlag für Gewässerschutz) verteilt. Die Stiftung KEV führte für die zu finanzierenden Aktivitäten die nachfolgend beschriebenen Fonds. Die Stiftung selbst beschäftigte keine Mitarbeitende. Die Geschäftsführung, Abwicklung sowie die administrativen Arbeiten wurden durch Mitarbeitende der Swissgrid vorgenommen.

Fonds der kostendeckenden Einspeisevergütung und Mehrkostenfinanzierung (KEV/MKF)

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): Die KEV galt für die Technologien Wasserkraft (bis 10 MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie sowie Biomasse und Abfälle aus Biomasse (Art. 7a EnG). Anlagen wurden angemeldet und aufgrund der unverändert hohen Nachfrage bis zum positiven Förderbescheid auf eine Warteliste gesetzt. Die Stiftung KEV finanzierte die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten solcher Anlagen. Die Vergütungstarife pro Technologie wurden anhand von Referenzanlagen und Leistungsklasse in der Energieverordnung festgelegt. Die Dauer der Vergütung wurde je nach Technologie für 10 bis 25 Jahre festgelegt.

Einmalvergütung (EIV): Die EIV war bis zum 31. Dezember 2017 ein Förderprogramm von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 30 kWp und wurde anstelle der KEV gewährt. Die Vergütung betrug höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer Referenzanlage.

Mehrkostenfinanzierung (MKF): Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) waren dazu verpflichtet, den von unabhängigen Produzenten erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu vergüten (Art. 28a EnG). Den EVU entstanden dadurch Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen dem garantierten Abnahmepreis von durchschnittlich 15 Rappen pro kWh und dem marktorientierten Bezugspreis ergaben. Die Stiftung KEV finanzierte den EVU die Mehrkosten für die Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden.

Fonds der Wettbewerblichen Ausschreibungen (WeA)

Das Bundesamt für Energie (BFE) führte jährlich wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen durch (Art. 7a Abs. 3 EnG und Art. 4 EnV). Die Massnahmen sollten zu einer Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs und zu einer rascheren Marktreife von neuen Technologien führen. Das BFE entschied über die Fördervergabe, wobei diejenigen Projekte gefördert wurden, bei denen eine Investitionshilfe die höchsten Stromeinsparungen ergaben.

Fonds der Risikoabsicherung Geothermie

Zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie konnten Risikodeckungen gewährt werden (Art. 15a EnG, Art. 17a ff. EnV und Anhang 1.6 EnV). Die Anträge für diese Risikodeckungen nahm die nationale Netzgesellschaft Swissgrid entgegen; das wirtschaftliche Risiko lag jedoch bei der Stiftung KEV. Die Auszahlung einer Risikodeckung erfolgte, wenn ein Expertengremium vom BFE die Bohr- und Testarbeiten als Teil- oder Misserfolg beurteilt.

Fonds des Gewässerschutzes

Die Kosten für Massnahmen nach Gewässerschutzgesetz (Art. 83a) und nach Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 10) wurden aus diesem Fonds erstattet. Mit den Fördermitteln wurden Renaturierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken umgesetzt. Anträge wurden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft, der Bescheid wurde im Anschluss durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ausgestellt; das wirtschaftliche Risiko lag jedoch bei der Stiftung KEV.

Geschäftsverlauf

Betriebsrechnung: Erneuter Anstieg der ausbezahlten Fördergelder aus dem Fonds KEV/MKF

Der Aufwand zur Förderung erneuerbarer Energien und Gewässerschutz ist im Berichtsjahr von 570.4 Mio. CHF auf 597.1 Mio. CHF angestiegen. Der vorwiegende Teil des vergüteten Förderbetrags wurde dabei mit 435.6 Mio. CHF an die KEV-Produzenten und mit 100.7 Mio. CHF via Einmalvergütung an die Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen ausbezahlt.

Der gegenüber 2016 um 24.0 Mio. CHF höhere Förderaufwand KEV ist auf die gestiegene Anzahl produzierender Förderanlagen und sowie der grösseren Produktionsmenge zurückzuführen. Im Jahr 2017 wurden 118 Anlagen neu in die KEV aufgenommen. Die Auszahlungen von Einmalvergütungen lagen gesamthaft leicht über dem Vorjahreswert von 99.3 Mio. CHF.

Um die Finanzierung der Fördergelder insbesondere aus dem Fonds KEV/MKF zu gewährleisten, hat der Bundesrat den Zuschlag per 1. Januar 2017 von 1.3 Rappen auf 1.5 Rappen pro kWh angehoben. Folglich sind 2017 die Erträge aus dem verrechneten Zuschlag gegenüber dem Vorjahr um 116.9 Mio. CHF auf 847.4 Mio. CHF angestiegen. Mit 694.8 Mio. CHF wurde der hauptsächliche Teil der Einnahmen auch dem Fonds KEV/MKF gutgeschrieben.

Bilanz und Fondskapitalien: Positives Fondskapital beim Fonds KEV/MKF

Die Gutschrift an den Fonds KEV/MKF übersteigt in der Höhe von 103.3 Mio. CHF die gesamten vom Fonds zu tragenden Kosten. Nach dem leicht positiven Fondsbestand per Ende 2016 weist der Fonds per Ende 2017 mit 114.4 Mio. CHF nun wiederum positives Fondskapital aus. Zur jederzeitigen Sicherstellung der Liquidität des Fonds KEV/MKF werden vom Fonds Risikoabsicherung Geothermie Gelder im Betrag von maximal 90 Mio. CHF zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag wurden vom Fonds KEV/MKF 59.7 Mio. CHF (Vorjahr 59.7 Mio. CHF) beansprucht.

Dem Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen zur Förderung von Effizienzmassnahmen wurden im Berichtsjahr 36.4 Mio. CHF an Förderbeiträgen zugesprochen. Nach Abzug der vom Fonds 2017 zu tragenden Aufwendungen resultiert per 31. Dezember 2017 ein Fondsbestand von 134.5 Mio. CHF (Vorjahr 118.5 Mio. CHF).

Der Fonds Gewässerschutz wurde 2017 mit 52.7 Mio. CHF alimentiert. Nach Abzug der Auszahlungen für entsprechende Massnahmen beträgt das Fondskapital per 31. Dezember 2017 285.9 Mio. CHF (Vorjahr 238.3 Mio. CHF).

Das Fondskapital des Fonds Risikoabsicherung Geothermie beträgt per 31. Dezember 2017 116.8 Mio. CHF (Vorjahr 117.3 Mio. CHF).

Aufgrund der von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) auf den flüssigen Mitteln erhobenen Negativzinsen wurden nicht unmittelbar benötigte finanzielle Mittel in Finanzanlagen angelegt. Aufgrund des nach dem Bilanzstichtag bevorstehenden Übertrages des Fondsvermögens zum Netzzuschlagsfonds wurden im Berichtsjahr 150.0 Mio. CHF verflüssigt. Damit sind per 31. Dezember 2017 noch 40.0 Mio. CHF (Vorjahr 190.0 Mio. CHF) investiert.

Risikobeurteilung

Ziel des Risikomanagements war es, die Förderung gesetzeskonform abzuwickeln und eingegangene Förderverpflichtungen jederzeit sicherzustellen. Der Stiftungsrat delegierte die Umsetzung des Risikomanagements an den Geschäftsführer. Die Identifikation von Risiken und deren Überwachung, einschliesslich Wirksamkeit und Umsetzungsgrad der getroffenen Massnahmen, erfolgte somit direkt in der operativen Abwicklung. Der Risikomanagementprozess umfasste eine mindestens quartalsweise Berichterstattung an den Stiftungsrat, in der Risikostatus und -entwicklung rapportiert wurden. Die Risikosituation wurde vor allem durch den gesetzlichen Auftrag sowie durch liquiditätsrelevante Faktoren geprägt. Die Themenbereiche des Risikomanagements der Stiftung KEV liessen sich in drei Kategorien einteilen:

Prozesse

Funktionierende Prozesse waren die Grundvoraussetzung für die operative Abwicklung. Sie wurden ständig gepflegt, aktualisiert und den sich ändernden Anforderungen angepasst. Das Risikomanagement trug zur Sicherung der Qualität bei, indem Prozesse immer wieder auf ihr Risikopotenzial in Hinblick auf die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags überprüft wurden.

Auszahlung der Fördermittel

Mit dem Risikomanagement wurde überwacht, dass die Fördermittel korrekt verwaltet und ausbezahlt wurden. Interne Kontrollsysteme (IKS), aber auch die ISO-Zertifizierung über die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS waren dafür wichtige Instrumente. Ebenso wurde sichergestellt, dass eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden konnten.

Reputationsschaden

Als Hindernis für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wurden in der Öffentlichkeit oft die begrenzten Fördermittel und die damit zusammenhängend lange Warteliste genannt. Mit Hilfe des Risikomanagements sollten Reputationsrisiken sichtbar und ein allfälliger Schaden möglichst vermindert werden.

Zukünftige Entwicklung und Stand des Liquidationsverfahrens

Am 1. November 2017 hat der Bundesrat das totalrevidierte Energiegesetz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Nach der Zustimmung der Schweizer Bevölkerung am 21. Mai 2017 und dem Vernehmlassungsverfahren traten drei neue und sechs revidierte Verordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Die neue Gesetzesbasis bringt bedeutende Veränderungen in Bezug auf die erneuerbaren Energien mit sich, sowohl hinsichtlich der Zielsetzungen als auch im organisatorischen Bereich: Der maximale Netzzuschlag wird auf 2.3 Rappen pro kWh angehoben. Die Förderung im Rahmen der KEV wird marktnäher gestaltet und zeitlich limitiert. Neu wird die Förderung auch auf die bestehende Grosswasserkraft ausgeweitet. Einmalvergütungen werden inskünftig kategorisiert in kleine und grosse Einmalvergütungen. Der neue Zielwert für 2035 für erneuerbaren Strom beträgt 48 800 GWh (davon 37 400 GWh aus Wasserkraft), begleitet von Massnahmen zur Energieeffizienzsteigerung.

Auf der organisatorischen Seite ist die wesentlichste Veränderung die Auslagerung des Vollzugs in eine selbständige Vollzugsstelle (Pronovo AG, 100-prozentige Tochtergesellschaft der Swissgrid AG). Die Fondsmittel und deren Verwaltung werden an den Bund übertragen. Die Abläufe werden optimiert, das heisst die Prozesse bei der Vollzugsstelle oder beim BFE konsolidiert. Das Inkasso des Netzzuschlags wird ab 2018 durch die Pronovo AG durchgeführt, wie auch die Auszahlung der Fördermittel der Einspeisevergütung, Einmalvergütung und Mehrkostenfinanzierung. Die Fördermittel für wettbewerbliche Ausschreibungen, Gewässerschutz und Risikoabsicherung Geothermie fallen neu in den Zuständigkeitsbereich des BFE.

Die Stiftung KEV wurde gemäss Verfügung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 27. Oktober 2017 aufgehoben. Die Stiftung befindet sich zum Zeitpunkt der Publikation des Geschäftsberichtes in Liquidation. Die Fondsmittel wurden Anfang 2018 dem Netzzuschlagfonds übertragen. Nach der abgeschlossenen Reorganisation wird die Stiftung im Verlauf des Jahres 2018 liquidiert. Dazu wurde bereits im Jahr 2017 ein Liquidator eingesetzt und der dreimalige Schuldenruf im SHAB publiziert.

Liquidations-Zwischenbilanz Betriebsrechnung

Betriebsrechnung

	Anmerkung	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Erträge aus Zuschlag laut Energiegesetz (EnG)		847 444	730 590
Rückerstattung an Grossverbraucher		- 63 636	- 68 755
Übrige Erträge		6	8
Total Betriebsertrag	2	783 814	661 843
Nettoaufwand KEV/EIV		543 465	513 304
Vergütungen an Produzenten Mehrkostenfinanzierung (MKF)		32 444	32 446
Aufwand Bürgschaften Geothermie		0	0
Aufwand Wettbewerbliche Ausschreibungen		18 026	15 947
Aufwand Gewässerschutz		3 210	8 735
Total Aufwand Förderung erneuerbare Energien und Gewässerschutz	3	597 145	570 432
Bruttoergebnis		186 669	91 411
Vollzugskosten	4	12 379	11 596
Sonstiger Verwaltungsaufwand	5	3 987	1 899
Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Fondsveränderungen		170 303	77 916
Finanzertrag		28	343
Finanzaufwand		- 3 904	- 2 476
Finanzergebnis	6	- 3 876	- 2 133
Jahresergebnis vor Fondsveränderungen		166 427	75 783
Veränderung Fonds KEV/MKF netto		103 285	16 742
Veränderung Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen netto		16 012	17 979
Veränderung Fonds Risikoabsicherung Geothermie netto		- 475	45
Veränderung Fonds Gewässerschutz netto		47 605	41 017
Jahresergebnis nach Fondsveränderungen		0	0

Liquidations-Zwischenbilanz

Bilanz

Aktiven

	Anmerkung	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
Flüssige Mittel		618 424	289 339
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	168 680	146 015
Übrige kurzfristige Forderungen	8	1 386	1 463
Aktive Rechnungsabgrenzungen	9	43 250	109
Kurzfristige Finanzanlagen	10	0	150 000
Total Umlaufvermögen		831 740	586 926
Langfristige Finanzanlagen	10	40 000	40 000
Total Anlagevermögen		40 000	40 000
Total Aktiven		871 740	626 926

Passiven

	Anmerkung	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4 273	7 189
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	11	13 260	7 288
Passive Rechnungsabgrenzungen	12	201 832	126 877
Kurzfristige Rückstellungen	13	705	329
Total kurzfristiges Fremdkapital		220 070	141 683
Total Fremdkapital		220 070	141 683
Fondskapital KEV/MKF		114 355	11 070
Fondskapital Wettbewerbliche Ausschreibungen		134 505	118 493
Fondskapital Risikoabsicherung Geothermie		116 826	117 301
Fondskapital Gewässerschutz		285 934	238 329
Total Fondskapital		651 620	485 193
Stiftungskapital		50	50
Total Passiven		871 740	626 926

Liquidations-Zwischenbilanz Geldflussrechnung

Geldflussrechnung

	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Jahresergebnis vor Fondsveränderung	166 427	75 783
Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	11
Veränderung kurzfristige Rückstellungen	376	29
Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	- 22 665	- 29 169
Veränderung übrige kurzfristige Forderungen	77	1 018
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzungen	- 43 141	1 322
Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 2 916	- 8 996
Veränderung übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	5 972	7 288
Veränderung passive Rechnungsabgrenzungen	74 955	1 277
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	179 085	48 563
Investitionen Finanzanlagen	0	- 40 000
Devestitionen Finanzanlagen	150 000	93 500
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	150 000	53 500
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Veränderung flüssige Mittel	329 085	102 063
Flüssige Mittel am Anfang der Periode	289 339	187 276
Flüssige Mittel am Ende der Periode	618 424	289 339
Veränderung flüssige Mittel	329 085	102 063

Liquidations-Zwischenbilanz

Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Finanzbericht 17
Rechnung über die
Veränderung des Kapitals

Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2017

	Anfangsbestand 1.1. TCHF	Zuweisung Erträge TCHF	Anteil Finanzergebnis TCHF	Verwendung TCHF	Endbestand 31.12. TCHF
Stiftungskapital					
Stiftungskapital	50	0	0	0	50
Fondskapital					
Fonds KEV/MKF	11 070	694 803	- 1 550	- 589 968	114 355
Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen	118 493	36 353	- 711	- 19 630	134 505
Fonds Risikoabsicherung Geothermie	117 301	0	- 424	- 51	116 826
Fonds Gewässerschutz	238 329	52 658	- 1 191	- 3 862	285 934
Total Fondskapital	485 193	783 814	- 3 876	- 613 511	651 620

Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2016

	Anfangsbestand 1.1. TCHF	Zuweisung Erträge TCHF	Anteil Finanzergebnis TCHF	Verwendung TCHF	Endbestand 31.12. TCHF
Stiftungskapital					
Stiftungskapital	50	0	0	0	50
Fondskapital					
Fonds KEV/MKF	- 5 672	574 770	- 1 131	- 556 897	11 070
Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen	100 514	36 175	- 579	- 17 617	118 493
Fonds Risikoabsicherung Geothermie	117 256	0	95	- 50	117 301
Fonds Gewässerschutz	197 312	50 898	- 518	- 9 363	238 329
Total Fondskapital	409 410	661 843	- 2 133	- 583 927	485 193

Liquidations-Zwischenbilanz

Anhang

1 Allgemeine Angaben

Gründung

Die Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation wurde am 24. Februar 2009 im Sinne von Art. 80ff. ZGB mit einem Stiftungskapital von 50 000 CHF und Sitz in Frick gegründet. Stifterin ist die Swissgrid AG, Laufenburg.

Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt unter Beachtung der Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der dazugehörigen Verordnungen, die Entgegennahme und Verwaltung des in Art. 15b Abs. 1 EnG genannten Zuschlags auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze. Dieser Zuschlag wird vom Bundesrat festgelegt und ist gemäss den Vorgaben vom Bundesamt für Energie (BFE) für die Förderung erneuerbarer Energien und Gewässerschutzmassnahmen auszurichten.

Stiftungsrat

Adrian Bult, Präsident seit 12. Dezember 2012

Dr. Hans Martin Tschudi, Vizepräsident seit 24. Februar 2009

Doris Barnert, Mitglied seit 24. April 2017

Aufsichtsbehörde

Eidg. Departement des Innern (EDI)

Revisionsstelle

KPMG AG, Zürich

Aufhebung der Stiftung

Im Zuge der Umsetzung des revidierten Energiegesetzes, welches mit der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen wurde und am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, muss die Stiftung KEV aufgehoben werden. Dies aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Tatsache, dass nach der Überweisung der Mittel an den Netzzuschlagsfonds die Stiftung KEV ihren Zweck dauernd nicht mehr erreichen könnte. Der Stiftungsrat der Stiftung KEV hat deshalb an seiner Sitzung vom 15. September 2017 beschlossen, dass die Stiftung aufzuheben sei und einen Aufhebungsantrag zu Händen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht gestellt. Gemäss Verfügung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 27. Oktober 2017 wurde die Stiftung KEV in der Folge aufgehoben. Als Liquidator wurde Daniel Odermatt eingesetzt. Ziel ist der Abschluss der Liquidation im Verlauf des Jahres 2018.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Liquidations-Zwischenbilanz (bestehend aus Betriebsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) entspricht den Bestimmungen von Art. 83a ZGB, wonach für eine nach kaufmännischer Art geführten Stiftung die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden sind. Die vorliegende Liquidations-Zwischenbilanz wurde gemäss den Bestimmungen des Schweizer Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts) erstellt und entspricht gleichzeitig den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER). Die angewandten Bewertungsgrundsätze sind nachfolgend beschrieben.

Abweichung vom Grundsatz der Unternehmensfortführung:

Wie im Absatz «Aufhebung der Stiftung» erläutert, wird die Stiftung KEV aufgehoben. Aus diesem Grund wurde der hier vorliegende Abschluss auf Basis von Liquidationswerten erstellt. Die Umstellung von Fortführungs- auf Liquidationswerte hat auf der Aktivseite der Bilanz keine Auswirkungen. Auf der Passivseite wurden eine zusätzliche Abgrenzung für Kosten in Zusammenhang mit der Aufhebung in Höhe von 50 TCHF gebildet. Weitere Auswirkungen hat die Abweichung vom Grundsatz der Fortführung auch auf der Passivseite nicht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat schriftlich bestätigt, dass der Netzzuschlagsfonds für allfällige ungedeckte Liquidationskosten aufkommen wird.

Vergleichswerte:

Die Vergleichswerte in der Liquidations-Zwischenbilanz 2017 entsprechen den Werten der geprüften Jahresrechnung 2016. Trotz der Eröffnung der Liquidation der Stiftung KEV wurde für das Jahr 2017 die Geschäftstätigkeit in normalen Rahmen durchgeführt. Mit Ausnahme der Abgrenzung für Liquidationskosten, welche im Abschnitt «Abweichung vom Grundsatz der Unternehmensfortführung» beschrieben ist, hatte die Umstellung auf Liquidationswerte keine Auswirkungen. Damit ist die Vergleichbarkeit der Geschäftsjahre 2017 und 2016 gegeben.

Umsatzlegung:

Der Zuschlag auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze für erneuerbare Energien sowie für Gewässerschutzmassnahmen wird jährlich vom Bundesrat festgelegt und periodengerecht verbucht. Die Rückerstattung an Grossverbraucher wird umsatzmindernd erfasst.

Fremdwährungsumrechnung:

Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung Schweizer Franken. Sämtliche in Fremdwährung erfassten kurzfristigen monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs des Bilanzstichtags umgerechnet. Transaktionen in fremder Währung werden zum Tageskurs umgerechnet. Kursgewinne und -verluste aus Fremdwährungstransaktionen werden erfolgswirksam erfasst und in der gleichen Position ausgewiesen wie die zugrunde liegende Transaktion.

Geldflussrechnung:

Der Fonds Flüssige Mittel bildet die Grundlage für den Ausweis der Geldflussrechnung. Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode berechnet.

Flüssige Mittel:

Die flüssigen Mittel enthalten Bankguthaben und sind zu Nominalwerten bilanziert. Die Umstellung auf Liquidationswerte hat keinen Einfluss auf die Bewertung der flüssigen Mittel.

Forderungen:

Die Forderungen werden zu Nominalwerten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen ausgewiesen. Die Umstellung auf Liquidationswerte hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Forderungen.

Finanzanlagen:

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen bilanziert. Investitionen in festverzinsliche Anlagen werden bis zur Endfälligkeit gehalten und zu fortgeführten Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Die Umstellung auf Liquidationswerte hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Finanzanlagen.

Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Die Umstellung auf Liquidationswerte hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Verbindlichkeiten.

Rückstellungen:

Eine Rückstellung wird gebildet, wenn eine auf einem Ereignis vor Bilanzstichtag begründete wahrscheinliche Verpflichtung vorliegt, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Schätzungsunsicherheiten

Die Rechnungslegung erfordert Einschätzungen und das Treffen von Annahmen, welche die Liquidations-Zwischenbilanz der Stiftung KEV massgeblich beeinflussen können. Bezogen auf die bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die Positionen «Passive Rechnungsabgrenzungen» und «Rückstellungen» verschiedene Annahmen und Schätzungen, die bedeutende Anpassungen erforderlich machen könnten.

Die Ursachen für mögliche Anpassungen sind insbesondere:

- Rückerstattung an Grossverbraucher: Die von Grossverbrauchern bezahlten Zuschläge werden unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise nach Ablauf des Geschäftsjahres zurückerstattet (Art. 15b^{bis} und 15b^{ter}). Als Folge wird eine Abgrenzung basierend auf Erwartungswerten vorgenommen.
- Förderaufwand KEV: Bei den Energieträgern Wasserkraft und Biomasse können die Vergütungssätze nachträglich noch angepasst werden (Art. 3b Abs. 1^{bis} EnV). Aufgrund von Risikoeinschätzungen werden zudem Rückstellungen für rechtliche Verfahren gebildet.
- Aufwand Mehrkostenfinanzierung: Aufgrund von Nachdeklarationen können die Vergütungen nachträglich erhöht werden.
- Ausgleichsenergie: Die Mengenbasis kann bis sechs Monate nach Leistungserbringung noch angepasst werden.

2 Betriebsertrag

	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Erträge KEV-Zuschlag	790 844	674 393
Erträge Zuschlag Gewässerschutz	56 600	56 197
Erträge aus Zuschlag laut Energiegesetz (EnG)	847 444	730 590
Rückerstattung an Grossverbraucher, Anteil Fonds KEV/MKF	- 56 708	- 60 283
Rückerstattung an Grossverbraucher, Anteil Fonds Wettbew. Ausschreibungen	- 2 985	- 3 173
Rückerstattung an Grossverbraucher, Anteil Fonds Gewässerschutz	- 3 943	- 5 299
Rückerstattung an Grossverbraucher	- 63 636	- 68 755
Übrige Erträge	6	8
Total Betriebsertrag	783 814	661 843

Verwendungsnachweis der erzielten Erträge

	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Fonds KEV/MKF	694 803	574 770
Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen	36 353	36 175
Fonds Gewässerschutz	52 658	50 898
Total Verwendung der Erträge	783 814	661 843

Der Zuschlag ist per 1. Januar 2017 vom Bundesrat von 1.3 Rp. auf 1.5 Rp./kWh angehoben worden. Für die Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen (Zuschlag Gewässerschutz) werden unverändert 0.1 Rp./kWh mit dem verrechneten Zuschlag erhoben. Dementsprechend hat sich der im Zuschlag enthaltene Anteil zur Finanzierung der weiteren in Art. 15b Abs. 1 EnG erwähnten Aktivitäten (KEV-Zuschlag) von 1.2 Rp./kWh auf 1.4 Rp./kWh erhöht. Der vorwiegende Teil des vereinnahmten KEV-Zuschlags nach Abzug der anteilmässig zu tragenden Rückerstattung an Grossverbraucher wurde dem Fonds KEV/MKF gutgeschrieben; der Restbetrag wurde dem Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen zugeführt.

Die Erträge aus Zuschlag laut Energiegesetz (EnG) sind 2017 aufgrund des gegenüber der Vorperiode höheren Zuschlags auf 847.4 Mio. CHF angestiegen. Einhergehend mit der Erhöhung des Zuschlags sind auch die Rückerstattungen an Grossverbraucher angestiegen. Aufgrund von Abgrenzungseffekten des Vorjahres weist die Betriebsrechnung jedoch eine tiefere Ertragsminderung aus als in der Vergleichsperiode.

3 Aufwand Förderung erneuerbare Energien und Gewässerschutz

	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Bruttoaufwand Wasserkraft	195 201	177 492
Bruttoaufwand Biomasse	188 123	166 775
Bruttoaufwand Photovoltaik	177 696	154 464
Bruttoaufwand Windenergie	15 474	13 844
Bruttoaufwand KEV	576 494	512 575
Verkaufte Energie	- 140 898	- 101 018
Förderaufwand KEV	435 596	411 557
Ertrag Ausgleichsenergie	136	- 1 160
Aufwand Ausgleichsenergie	7 083	3 652
Einmalvergütungen	100 650	99 255
Nettoaufwand KEV/EIV	543 465	513 304
Vergütungen an Produzenten Mehrkostenfinanzierung (MKF)	32 444	32 446
Aufwand Bürgschaften Geothermie	0	0
Aufwand Wettbewerbliche Ausschreibungen	18 026	15 947
Aufwand Gewässerschutz	3 210	8 735
Total Aufwand Förderung erneuerbare Energien und Gewässerschutz	597 145	570 432

Der höhere Förderaufwand KEV im Vergleich zum Vorjahr ist auf die gestiegene Anzahl produzierender Förderanlagen und einer grösseren Produktionsmenge der KEV-Anlagen zurückzuführen.

4 Vollzugskosten

2017	KEV/MKF	Wettbewerbliche	Geothermie	Gewässerschutz	Total
	TCHF	Ausschreibungen TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
Swissgrid AG	6 524	0	0	112	6 636
EPS Energie Pool Schweiz AG	2 569	0	0	0	2 569
Bundesamt für Energie	978	505	12	0	1 495
Bundesamt für Umwelt	0	0	0	540	540
Cimark SA	0	1 099	0	0	1 099
Weitere	0	0	40	0	40
Total Vollzugskosten	10 071	1 604	52	652	12 379

2016	KEV/MKF	Wettbewerbliche	Geothermie	Gewässerschutz	Total
	TCHF	Ausschreibungen TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
Swissgrid AG	5 341	0	0	88	5 429
EPS Energie Pool Schweiz AG	3 035	0	0	0	3 035
Bundesamt für Energie	872	509	6	0	1 387
Bundesamt für Umwelt	0	0	0	540	540
Cimark SA	0	1 161	0	0	1 161
Weitere	0	0	44	0	44
Total Vollzugskosten	9 248	1 670	50	628	11 596

5 Sonstiger Verwaltungsaufwand

	1.1.-31.12.2017 TCHF	1.1.-31.12.2016 TCHF
Gebühren für Erstellung der Herkunftsnachweise	3 798	1 808
Übriger Verwaltungsaufwand	189	91
Total Sonstiger Verwaltungsaufwand	3 987	1 899

6 Finanzergebnis

Im Finanzaufwand sind vorwiegend die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) auf den Flüssigen Mitteln erhobenen Negativzinsen enthalten. Aufgrund der geringen Finanzerträgen aus den Finanzanlagen resultierte ein negatives Finanzergebnis von –3876 TCHF (Vorjahr –2133 TCHF). Die Zuweisung des Finanzergebnisses erfolgt direkt auf die einzelnen Fonds, da für jeden Fonds separate Bankkonten und -depots bestehen.

7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Zunahme der Forderungen gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Erträge aufgrund des per 1. Januar 2017 erhöhten Zuschlags zurückzuführen. Zum Bilanzstichtag sind wie im Vorjahr keine Wertberichtigungen auf Forderungen erforderlich.

8 Übrige kurzfristige Forderungen

	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
Sicherheitsleistung EPS Energie Pool Schweiz AG	1 286	1 182
Swissgrid AG (Gründungskapital Pronovo AG)	100	0
Guthaben Verrechnungssteuer	0	281
Total Übrige Forderungen	1 386	1 463

Gemäss Auftrag des BFE musste die Stiftung KEV aufgrund der neuen Bilanzgruppenverträge der Swissgrid für die Bilanzgruppe der EPS Energie Pool Schweiz AG eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 1.1 Mio. Euro erbringen. Gemäss Auftrag des BFE musste die Stiftung KEV im 2017 aufgrund der Bestimmungen des neuen Energiegesetzes der Swissgrid AG 0.1 Mio. CHF für die Liberierung der neuen Vollzugsstelle überweisen. Im Falle einer Auflösung der Vollzugsstelle ist die geleistete Kapitaleinlage wieder in die Fondsmittel zurückzuführen.

9 Aktive Rechnungsabgrenzungen

	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
BG und VNB-Inkasso 4. Quartal 2017	43 058	0
Erträge aus EnG-Zuschlag	0	44
Sonstige	192	65
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	43 250	109

Seit dem 1. Januar 2017 führt die Stiftung KEV das Marktpreisinkasso wie auch die spätere Auszahlung selber durch (bisher Energie Pool Schweiz AG). Dies führt zu erhöhten Abgrenzungen (sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite).

10 Finanzanlagen

	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
Finanzanlagen des Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen	40 000	40 000
Finanzanlagen des Fonds Gewässerschutz	0	150 000
Total Finanzanlagen	40 000	190 000
davon fällig innerhalb von 12 Monaten (Fonds Gewässerschutz)	0	150 000
Finanzanlagen im Anlagevermögen	40 000	40 000

Die zwischenzeitlich nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigten finanziellen Mittel werden in Anleihen, Darlehen oder Festgelder von Schweizer Körperschaften, Kantonalbanken und Pfandbriefinstituten investiert. Die Zinserträge werden vollumfänglich den jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Die Anlagetätigkeit erfolgt innerhalb der vom BFE genehmigten «Grundsätze zur Bewirtschaftung der Finanzmittel der Stiftung KEV».

A Anlageverzeichnis Fonds KEV/MKF

Schuldner	Anlageinstrumente	Anteil in %	31.12.2017	31.12.2016
			TCHF	TCHF
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Liquidität	100	171 181	62 396
Total		100	171 181	62 396

Zur Sicherstellung der Liquidität des Fonds KEV/MKF werden vom Fonds Risikoabsicherung Geothermie zwischenzeitlich nicht benötigte Gelder im Betrag von max. 90 Mio. CHF zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag wurden 59.7 Mio. CHF (Vorjahr 59.7 Mio. CHF) vom Fonds KEV/MKF beansprucht.

B Anlageverzeichnis Fonds Wettbewerbliche Ausschreibungen

Schuldner	Anlageinstrumente	Anteil in %	31.12.2017	31.12.2016
			TCHF	TCHF
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Liquidität	72	103 925	83 597
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Festgelder	28	40 000	40 000
Total		100	143 925	123 597

C Anlageverzeichnis Fonds Risikoabsicherung Geothermie

Schuldner	Anlageinstrumente	Anteil in %	31.12.2017	31.12.2016
			TCHF	TCHF
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Liquidität	100	56 196	56 669
Total		100	56 196	56 669

Zur Sicherstellung der Liquidität des Fonds KEV/MKF werden vom Fonds Risikoabsicherung Geothermie zwischenzeitlich nicht benötigte Gelder im Betrag von max. 90 Mio. CHF zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag wurden 59.7 Mio. CHF (Vorjahr 59.7 Mio. CHF) vom Fonds KEV/MKF beansprucht.

D Anlageverzeichnis Fonds Gewässerschutz

Schuldner	Anlageinstrumente	Anteil in %	31.12.2017	31.12.2016
			TCHF	TCHF
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Liquidität	100	287 122	86 677
Kantonalbanken mit Staatsgarantie	Darlehen	0	0	150 000
Total		100	287 122	236 677

11 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen Mehrwertsteuerverbindlichkeiten in der Höhe von 13.3 Mio. CHF (Vorjahr 7.3 Mio. CHF).

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

	31.12.2017 TCHF	31.12.2016 TCHF
Förderaufwand KEV	115 547	65 643
Rückerstattung an Grossverbraucher	44 621	39 586
Einmalvergütungen	22 663	8 896
Mehrkostenfinanzierung	7 685	6 806
Wettbewerbliche Ausschreibungen	4 903	3 651
Gewässerschutz	1 341	108
Herkunftsnachweise Swissgrid	1 242	574
Vollzugskosten Bundesamt für Energie (BFE)	491	0
Vollzugskosten Swissgrid	679	205
Vollzugskosten EPS Energie Pool Schweiz AG	847	720
Sonstige	1 813	688
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	201 832	126 877

13 Kurzfristige Rückstellungen

	Rechtsfälle TCHF
Stand 31. Dezember 2015	300
Bildung	197
Verwendung	168
Stand 31. Dezember 2016	329
Bildung	495
Verwendung	119
Stand 31. Dezember 2017	705

Die Rückstellungen bestehen für beantragte Fördergelder mit einem negativen Entscheid durch die Stiftung KEV, wogegen die Antragsteller Beschwerde bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) eingereicht bzw. die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen haben.

14 Risikoabsicherung Geothermie

Für Geothermieprojekte werden Risikogarantien formell durch Swissgrid AG ausgestellt, das wirtschaftliche Risiko liegt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags aber bei der Stiftung KEV. Per 31. Dezember 2017 bestehen Garantien in der Gesamthöhe von 56.6 Mio. CHF (Vorjahr 56.6 Mio. CHF) zugunsten der AGEPP SA (8.8 Mio. CHF) und der Geo-Energie Suisse AG (47.8 Mio. CHF). Mit Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes per 1. Januar 2018 gehen die bestehenden Bürgschaften sowie die zukünftige Vergabe von neuen Bürgschaften an das Bundesamt für Energie (BFE) über.

15 Anzahl Vollzeitstellen

Die Stiftung KEV beschäftigt selber keine Mitarbeitenden. Die Geschäftsführung, Abwicklung sowie die administrativen Arbeiten werden durch Mitarbeitende der Swissgrid AG wahrgenommen.

16 Revisionshonorar

In 2017 beträgt das Revisionshonorar 35 TCHF (Vorjahr 32 TCHF). Von der Revisionsstelle wurden keine anderen Dienstleistungen erbracht.

17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die in der Liquidations-Zwischenbilanz 2017 noch hätten erwähnt oder berücksichtigt werden müssen.



KPMG AG

Audit
Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach
CH-8036 Zürich

Telefon +41 58 249 31 31
Telefax +41 58 249 44 06
www.kpmg.ch

Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der

Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation, Frick

Bericht der Revisionsstelle zur Liquidations-Zwischenbilanz

Als Revisionsstelle haben wir die auf den Seiten 14 bis 23 wiedergegebene Liquidations-Zwischenbilanz per 31. Dezember 2017 (einschliesslich Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang), bewertet zu Veräusserungswerten, der Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation geprüft.

Verantwortung der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Aufstellung der Liquidations-Zwischenbilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungsurkunde, dem Reglement und den Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Liquidations-Zwischenbilanz, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus sind die Liquidatoren für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Liquidations-Zwischenbilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Liquidations-Zwischenbilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Liquidations-Zwischenbilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Liquidations-Zwischenbilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Liquidations-Zwischenbilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Liquidations-Zwischenbilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Liquidations-Zwischenbilanz per 31. Dezember 2017 der Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde, dem Reglement und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER.



*Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation, Frick
Prüfungsbericht zur
Liquidations-Zwischenbilanz*

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Liquidatoren ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Liquidations-Zwischenbilanz existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Liquidations-Zwischenbilanz zu genehmigen.

KPMG AG

Rolf Hauenstein
*Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor*

Beatriz Vazquez
Zugelassene Revisionsexpertin

Zürich, 18. Mai 2018

Glossar

Abkürzungen

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BG	Bilanzgruppe(n)
BG-EE	Bilanzgruppe für erneuerbare Energien
EIV	Einmalvergütung
EVR	Eigenverbrauchsregelung
EVS	Einspeisevergütungssystem
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HKN	Herkunftsnachweis
KEV	kostendeckende Einspeisevergütung
MKF	Mehrkostenfinanzierung
VNB	Verteilnetzbetreiber
WeA	wettbewerbliche Ausschreibungen

Masseinheiten

Leistung

W	= Watt		
kW	= Kilowatt	= 1000 W	
MW	= Megawatt	= 1000 kW	= 1 Mio. W
kWp	= Kilowatt Peak	= maximale Leistung von Solarmodulen unter Idealbedingungen	

Arbeit

kWh	= Kilowattstunde		
MWh	= Megawattstunde	= 1000 kWh	
GWh	= Gigawattstunde	= 1000 MWh	= 1 Mio. kWh
TWh	= Terawattstunde	= 1000 GWh	= 1 Mrd. kWh
J	= Joule		
PJ	= Petajoule	= 1000 TJ	= 10 ¹⁵ Joule

Umrechnungsfaktoren

1 kWh	= 3.60 x 10 ⁶ J
1 PJ	= 278 GWh

Stromverbrauch eines Haushalts

Bei einem Haushalt wird von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von 5167 kWh ausgegangen (Elektrizitätsstatistik BFE 2016 S. 6, Zahl für das Jahr 2015).

Impressum

Der Geschäftsbericht erscheint in deutscher und französischer Sprache. Rechtsverbindlich ist der Geschäftsbericht in deutscher Sprache. Die Vervielfältigung oder der Nachdruck dieser Publikation ist ohne das Einverständnis der Herausgeberin verboten.

Herausgeberin:
Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Liquidation
c/o Pronovo AG
Dammstrasse 3
CH-5070 Frick
Telefon +41 848 014 014
E-Mail info@pronovo.ch
www.pronovo.ch

Redaktion: Pronovo AG; Sibylle Veigl, Sitext, Inhalte und Konzepte
Gestaltung und Realisation: Susanne Rutz, Schrägstrich GmbH
Übersetzung: 24translate, St. Gallen
Erscheinungsdatum: Juni 2018

Bildnachweise Titelseite:
Wasserkraftwerk Fafleralp, Blatten VS
Windpark Gütsch, Andermatt, EW Ursern
Photovoltaik-Anlage Mottiez Fleurs et Paysages, Collonges VS
Biopower-Anlage Liesberg BL, Biopower Nordwestschweiz AG

